



### **Tätigkeitsfelder, die unter das Haushaltsscheckverfahren fallen:**

- Arbeiten, die von Angehörigen ausgeübt werden. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass diese Angehörigen nicht im gleichen Haushalt mit dem Arbeitgeber wohnen dürfen. Das bedeutet also, dass wenn die Tochter ihrem Vater für ein monatliches Entgelt die Wohnräume putzt, würde diese Tätigkeit nur Berücksichtigung finden, sofern Vater und Tochter grundsätzlich in getrennten Räumlichkeiten leben.
- Die Begleitung von Kindern, alten, kranken oder pflegebedürftigen Personen, z. B. im Rahmen von Einkäufen oder bei der Begleitung zum Arzt. Auch Botengänge für besagte Personen zu Apotheke, Post oder Supermarkt.
- Die Betreuung von Kindern, älteren oder behinderten Personen. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass vom Vormundschaftsgericht beauftragte Betreuer nicht unter die Regelung des Haushaltsscheckverfahrens fallen.
- Fahrdienstleistungen im Rahmen privater Anlässe. Z. B. könnte es sich hierbei um Fahrten zum Arzt oder Beförderung von Kindern zu Schule oder Kinderhort handeln.
- Reinigung von Ferienwohnungen zu privaten Zwecken, sowie alle Arten von Gartenpflegearbeiten in privaten Gärten.
- Hausarbeit wie kochen, putzen waschen und bügeln in privaten Haushalten.
- Versorgung und Betreuung von Haustieren und die Pflegehilfe für behinderte Menschen.
- Pferdepflege und -versorgung, z. B. das Einstellen einer Aushilfskraft für das Pferd der Kinder.
- Pflegeleistungen für alte und kranke Menschen sowie alle Reinigungsleistungen in Privathaushalten.
- Umzugshilfe im Rahmen des Umzugs privater Haushalte sowie die Überwachung des privaten Haushalts, z. B. aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit der Hausbesitzer.
- Winterdienst im Rahmen von Streudienst und der Schneeräumung.

### **Tätigkeitsfelder, die nicht unter das Haushaltsscheckverfahren fallen:**

- Die Pflege eines Baugrundstücks gehört nicht in den Bereich des Privathaushalts im engeren Sinne. Auch nicht, wenn auf selbigem zu späterer Zeit der private Haushalt begründet wird.
- Büroarbeiten aller Art, wie z. B. die Anfertigung von Steuererklärungen oder das Erledigen von Schriftverkehr.
- Reinigen und Pflegen einer Ferienwohnung, wenn sie nicht ausschließlich für private Zwecke genutzt wird, sondern überwiegend der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dient.
- Lehrtätigkeit im Rahmen von Nachhilfe- oder Musikunterricht, ebenso wie die sog. Nachbarschaftshilfe.
- Alle Arten von Reparaturen im Rahmen von Gas- Wasser oder Elektroinstallationen, da dies keine sog. haushaltsnahen Arbeiten sind.
- Alle Arten von Sanierungs- und Renovierungsarbeiten, da dies keine sog. haushaltsnahen Arbeiten sind.
- Hinsichtlich der Leistungen, die an eine Tagesmutter gezahlt werden, muss unterschieden werden, ob es sich bei der von der Tagesmutter ausgeführten Tätigkeit um eine selbstständige Tätigkeit handelt, oder ob die Tagesmutter in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. Ist letzteres der Fall, so ist das Haushaltsscheckverfahren anwendbar.